

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1970

Nummer 93

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
12. 6. 1970	RdErl. — Personenstandswesen; Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) . . . . .	1040

**II.****Innenminister****Personenstandswesen****Aenderung der Dienstanweisung  
für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1970 —  
I B 3:14 — 66. 26

Durch das am 1. Juli 1970 in Kraft tretende Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) ergeben sich zahlreiche Änderungen der DA, die vor dem angegebenen Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt werden können. Um die Standesbeamten in die Lage zu versetzen, ihre sich aus der bevorstehenden Rechtsänderung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, gebe ich nachstehend die wichtigsten im Entwurf vorgesehenen Änderungen der DA bekannt. Sie sollen sobald wie möglich mit den bereits aus anderen Anlässen eingetretenen Änderungen in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zusammengefaßt werden. Auf meine RdErl. v. 11. 11. 1969 (MBL NW. S. 1900) und v. 21. 11. 1969 (MBL NW. S. 1942) weise ich hin.

Weitere Änderungen, die sich aus dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes sowie aus der noch nicht erlassenen Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ergeben werden, können erst zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.

1. In § 25 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Das Amtsgericht entscheidet, ob die Legitimation eines Kindes, bei der die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, in ein Personenstandsbuch einzutragen ist (§ 238 Abs. 3 und § 291 Abs. 3).“

2. § 64 Abs. 1 erhält folgende neue Nummern:

- .5. bei der Eintragung eines Randvermerks über den Vater eines nichtehelichen Kindes der Vater,
- .6. bei der Eintragung eines Randvermerks über die Annahme an Kindes Statt die Wahleltern.“

3. In § 66 Abs. 1 wird folgende Abkürzung eingefügt:  
„Abst.Urk. = Abstammungsurkunde.“

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zum Geburtseintrag eines nichtehelichen, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kindes ist auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk einzutragen. Durch den Sperrvermerk soll im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes verhindert werden, daß sein Personenstand bekannt wird.

(2) Ein zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, wenn es für ehelich erklärt oder wenn es an Kindes Statt angenommen worden ist.

(3) Bei der Eintragung eines Sperrvermerks soll der Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes darüber unterrichten, daß das Kind, sobald es volljährig oder verheiratet ist, das Recht auf Einsicht in den Eintrag und auf Ausstellung von Personenstandsurkunden erlangt und dabei von seinem Personenstand Kenntnis erhält.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden (§ 86 Abs. 1 Nr. 1), den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen oder verheirateten Kinde selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Eintrag gestattet werden; ist das Kind an Kindes Statt angenommen, so treten an die Stelle der Eltern und Großeltern die Wahl-eltern. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist ein eheliches Kind an Kindes Statt angenommen, so ist die Eintragung eines Sperrvermerks auch dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt. Dieser hat zu prüfen, ob der Vermerk über die Annahme an Kindes Statt dem § 239 Abs. 1 Nr. 4 entspricht, und danach die Mitteilung zu den Sammelakten zu nehmen. Für die Einsichtnahme in die Sammelakten sowie für Auskünfte und Abschriften aus den Sammelakten gilt Absatz 4 entsprechend.“

c) In Absatz 8 werden die Worte „Wird von dem gesetzlichen Vertreter oder, wenn das Jugendamt die Eintragung des Sperrvermerks beantragt hatte, von diesem ein Antrag“ durch die Worte „Wird von dem Kind ein Antrag“ ersetzt.

d) Absatz 10 wird gestrichen.

5. § 79 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Am Rande des Geburtseintrags ist ferner der Vater eines nichtehelichen Kindes zu vermerken, sobald seine Vaterschaft rechtswirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anerkennung der Mutter-schaft ist zu vermerken, wenn die in § 287 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

6. § 80 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

.3. für die Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt; in diesem Falle hat der Standesbeamte die Entscheidung des Amtsgerichts (§ 25 Abs. 2a) darüber herbeizuführen, ob die Legitimation einzutragen ist (§ 291 Abs. 3).“

7. § 87 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

.3. Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden (§§ 91 bis 93).“

8. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Vorschriften für Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden“

b) In Absatz 1 bis 3 werden die Worte „Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunde“ jeweils durch die Worte „Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunde“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Heirats-, Geburts-, Abstammungs- und Sterbeurkunden sind nach den Vordrucken F (Heiratsurkunde), E 1 (Geburtsurkunde), E 2 (Abstammungsurkunde) und G (Sterbeurkunde) gemäß den Anlagen 24 bis 27 der PStAusF auszustellen. Dies gilt auch, wenn Heirats- und Sterbeurkunden aus den vor dem 1. Januar 1958, Geburts- und Abstammungsurkunden aus den vor dem 1. Juli 1970 geführten Personenstandsbüchern (Standesregistern) auszustellen sind.“

9. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird im zweiten Klammerzusatz das Wort „Ehelichkeitsklärung“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Ergibt sich aus einem Randvermerk zum Heirats-eintrag, daß ein Ehegatte nach seiner Eheschließung für ehelich erklärt worden ist, so ist die Heiratsurkunde so auszustellen, als wäre der betref-fende Ehegatte bereits bei der Eheschließung für ehelich erklärt gewesen.“

c) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus einem weiteren Randvermerk ergibt, daß die Ehe im Zeit-punkt der Eheschließung der Eltern oder der Ehe-lichkeitsklärung aufgelöst oder für nichtig erklärt war; in diesen Fällen sind beide Randvermerke am Ende der Heiratsurkunde inhaltlich aufzunehmen.“

d) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu Satz 4 und 5.

10. Nach § 91 wird folgender neuer § 91 a eingefügt:

„§ 91 a  
Geburtsurkunde“

- (1) In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen
  - 1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
  - 2. Ort und Tag der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
  - 3. die Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls akademische Grade der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie im Geburtseintrag angegeben ist; dem Familiennamen der Mutter ist ihr Mädchenname beizufügen.
- (2) Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson an Kindes Statt angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern nur die Annehmenden aufzunehmen. Ist das Kind von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters an Kindes Statt angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern der Annehmende und sein Ehegatte aufzunehmen. Die Annehmenden und der leibliche Elternteil sind mit den Namen aufzunehmen, die sie im Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt führen.
- (3) Ist dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden, so ist dieser Name in die Geburtsurkunde aufzunehmen und der Mädchenname mit „geb. ....“ hinzuzufügen.
- (4) Unbeschadet der Regelung der Absätze 2 und 3 sind die Angaben nach Absatz 1 in die Geburtsurkunde so einzutragen, wie sie sich am Tage der Ausstellung der Geburtsurkunde aus dem Geburtseintrag einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Weitere Angaben sind nicht aufzunehmen.
- (5) Im übrigen gelten für die Ausstellung von Geburtsurkunden die §§ 87 und 90.“

11. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92  
Abstammungsurkunde“

- (1) In die Abstammungsurkunde sind aufzunehmen
  - 1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
  - 2. Ort und Tag der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
  - 3. die Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls akademischen Grade der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie im Geburtseintrag angegeben ist; dem Familiennamen der Mutter ist ihr Mädchenname beizufügen.
- (2) In die Abstammungsurkunde sind die Vornamen und der Familienname des Kindes einzutragen, die sich am Tag der Ausstellung der Abstammungsurkunde aus dem Geburtseintrag einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Angaben über Beruf und Staatsangehörigkeit der Eltern sind nicht in die Abstammungsurkunde aufzunehmen.
- (3) Die Abstammungsurkunde für ein durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich gewordenes Kind ist so auszustellen, als wären die Eltern bereits bei der Geburt des Kindes verheiratet gewesen; der Randvermerk über die Legitimation ist nicht zu erwähnen. Dies gilt auch, wenn sich die Ehelichkeit des Kindes aus Randvermerken nach den Gesetzen über die Anerkennung freier Ehen rassisches und politisch Verfolgter (§ 316), über die Anerkennung von Nottrauungen (§ 317) oder über die Rechtswirkungen des Anspruchs einer nachträglichen Eheschließung (§ 318) ergibt. Enthält ein Eintrag im Geburtsregister einen vor dem

1. Juli 1938 eingetragenen Randvermerk, aus dem hervorgeht, daß der Vater das Kind anerkannt und dessen Mutter geheiratet hat, so ist die Abstammungsurkunde nach Satz 1 auszustellen.

(4) In die Abstammungsurkunde für ein für ehelich erklärt Kind sind als Eltern Vater und Mutter einzutragen; der Randvermerk über die Ehelicherklärung ist nicht zu erwähnen.

(5) In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dessen Vater am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, sind als Eltern Vater und Mutter einzutragen. Die Anerkennung oder die rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken; dies gilt auch, wenn der Vater auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer in einem vollstreckbaren Schuldtitel gegebenen Verpflichtung zur Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs am Rande des Geburtseintrags eingetragen ist. Ergibt sich aus einem Randvermerk, daß der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat oder daß das Kind den Mädchenamen der Mutter führt, den diese auf Grund der ehelichen Vorschriften wieder erhalten hat, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

(6) In die Abstammungsurkunde für ein an Kindes Statt angenommenes Kind sind als Eltern die leiblichen Eltern einzutragen; Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 sind zu beachten. Die am Rande des Geburtseintrags eingetragenen Angaben über die Annehmenden (Wahleltern), die Annahme an Kindes Statt und die Namensführung des Kindes sind unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken. Ergibt sich aus einem Randvermerk, daß das Kind den Mädchenamen der Wahlmutter führt, den diese auf Grund der ehelichen Vorschriften wieder erhalten hat, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

(7) In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dem der Stiefvater seinen Namen erteilt hat, sind als Eltern der Vater, sofern er am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, und die Mutter einzutragen. Die Namenserteilung ist unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Ist dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden, so ist dieser Name in die Abstammungsurkunde aufzunehmen und der Mädchenname mit „geb. ....“ hinzuzufügen. Die Namenserteilung ist unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken.

(9) Unbeschadet der Regelung der Absätze 2 bis 8 sind in die Abstammungsurkunde für ein Kind, dessen Geburtseintrag einen Randvermerk enthält, der auf den Tag der Geburt zurückwirkt, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen einzutragen; der Randvermerk ist nicht zu erwähnen. Randvermerke über sonstige Änderungen des Personenstandes oder des Namens sind unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken; bei behördlicher Namensänderung ist auch der bisherige Name des Kindes anzugeben. Ein Randvermerk über die Anerkennung der Mutterschaft ist nicht aufzunehmen; soll die Anerkennung aus der Abstammungsurkunde ersichtlich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift auszustellen.

(10) Im übrigen gelten für die Ausstellung von Abstammungsurkunden die §§ 87 und 90.“

12. In § 94 Abs. 2 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:

„Ist ein Ehegatte nach seiner Eheschließung für ehelich erklärt worden und ist ein Vermerk hierüber in Spalte 10 des Familienbuchs eingetragen, so ist der Auszug aus dem Familienbuch so auszustellen, als wäre der betreffende Ehegatte bereits bei der Eheschließung für ehelich erklärt gewesen. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus einem Vermerk in Spalte 8 des Familienbuchs ergibt, daß die Ehe im Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern oder der Ehelicherklärung aufgelöst oder für nichtig erklärt war; in diesen Fällen ist der entsprechende Vermerk in Spalte 10 des Auszugs aus dem Familienbuch aufzunehmen.“

## 13. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „eine Vormundschaft“ durch die Worte „eine Pflegschaft oder Vormundschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „das Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes einen Randvermerk über den Vater des Kindes einträgt, hat dies dem für den Sitz des Standesamtes zuständigen Jugendamt mitzuteilen.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „einer Eheschließung (§ 202)“ gestrichen.

## 14. § 130 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz seiner Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Steht beiden Eltern dieses Recht gemeinsam zu, so hat das Kind an sich doppelten Wohnsitz; verbleibt es jedoch im Einverständnis seiner Eltern nicht nur vorübergehend bei einem Elternteil, so teilt es den Wohnsitz dieses Elternteils. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht.“

## 15. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 8 und 10 folgende Fassung:  
„8. Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Verlobten oder Bestehen eines Adoptionsverhältnisses, soweit es sich um ein Eheverbot handelt.“
- „10. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort ihrer Eltern — bei an Kindes Statt angenommenen Verlobten ihrer Wahleltern — (§ 231 Abs. 2 bis 4).“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 5 gestrichen.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, so hat der Standesbeamte eine Abstammungsurkunde zu verlangen und festzustellen, ob und gegebenenfalls bei welchem Jugendamt oder Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft oder Vormundschaft geführt wird. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch vorliegen. Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so ist § 180 zu beachten.“

## 16. In § 152 erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

„(5) Gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen nichtehelichen Kindes ist

1. die voll geschäftsfähige Mutter; jedoch sind hier von die Angelegenheiten ausgenommen, für die der Pfleger gesetzlicher Vertreter ist, und zwar:
  - a) Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen.
  - b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten nach Maßgabe des § 1706 Nr. 2 und 3 BGB;
- der Wirkungskreis des Pflegers kann auf Antrag der Mutter vom Vormundschaftsgericht beschränkt werden.
2. die voll geschäftsfähige Mutter allein, sofern das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag angeordnet hat, daß die Pflegschaft nicht eintritt oder daß diese aufgehoben wird.

3. ein kraft Gesetzes tätiger oder ein durch das Vormundschaftsgericht bestellter Vormund.

(6) Gesetzlicher Vertreter eines auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärten Kindes ist sein Vater; gesetzlicher Vertreter eines auf seinen Antrag für ehelich erklärten Kindes ist der überlebende Elternteil.“

## 17. In § 153 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

## 18. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine Ehe soll nicht eingehen, wer
  1. ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht.
  2. mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt,

bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:  
„3. die Mutter eines nichtehelichen Kindes die Ehe mit dem Vater des Kindes schließt.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder der Verlobte das Kindesvermögen nicht verwaltet“ gestrichen.

## 19. § 169 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird Buchstabe g) gestrichen.

- b) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder wenn er mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, das Zeugnis des Vormundschaftsgerichts, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.“

## 20. § 169 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird Buchstabe g) gestrichen.
- b) An Absatz 2 wird folgende Nummer angefügt:

„4. ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder wenn er mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, das Zeugnis des Vormundschaftsgerichts, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.“

## 21. § 184 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Zeuge bei der Eheschließung soll ein Minderjähriger nicht mitwirken.“

## 22. § 202 erhält folgende Fassung:

§ 202  
Mitteilung aus Anlaß der Legitimation  
durch Eheschließung

- (1) Haben die Ehegatten ein gemeinsames voreheliches Kind, dessen Geburt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, so ist dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, die Eheschließung durch Übersendung einer Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung soll enthalten

1. die Vornamen und den Familiennamen sowie den Wohnort des Kindes,
2. den Tag und den Ort der Geburt des Kindes und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
3. die Angabe des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichts, bei dem eine Pflegschaft oder Vormundschaft geführt wird,
4. die Staatsangehörigkeit der Eltern.

(3) Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so sind außerdem die nach dem Heimatrecht des Vaters erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 180).

(4) Im übrigen ist § 238 zu beachten."

23. An § 211 Abs. 7 wird folgende Nummer angefügt:

„6. sofern die Nichtigkeit der Ehe vermerkt wurde, außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens der Frau auf ein von ihr nach der Eheschließung geborenes nichteheliches Kind oder auf ein von ihr an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung der Mutter das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er § 215 Abs. 5 Nr. 6 zu beachten.“

24. An § 215 Abs. 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens der Frau auf ein von ihr nach der Eheschließung geborenes nichteheliches Kind oder auf ein von ihr an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung der Mutter das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat er

- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
- b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
- c) wenn für das Kind eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102) eine Mitteilung zu machen.“

25. § 216 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Legitimation eines Ehegatten durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern:

„Der Ehemann ist durch nachfolgende Ehe seiner Eltern seit dem 1. August 1970 ehelich und führt den Familiennamen „Ehlert“. (Mitteilung des St. Amtes Rothenburg o. T.).

Den . . . Der Standesbeamte N.“

26. § 231 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. Ist ein Ehegatte ehelich geboren und hat sich das Rechtsverhältnis zu seinen Eltern nicht verändert, so ist für die Angabe der Namen seiner Eltern der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.
2. Ist ein Ehegatte nichtehelich, so ist für die Angabe des Namens
  - a) seines Vaters der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Vaters am Rande des Geburtseintrags des Ehegatten vorliegen,
  - b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.
3. Ist ein Ehegatte durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so sind die Namen seiner Eltern einzutragen, die sie unmittelbar nach ihrer Eheschließung führten.

4. Ist ein Ehegatte für ehelich erklärt worden, so ist für die Angabe des Namens

- a) seines Vaters der Zeitpunkt der Ehelich-erklärung,
- b) seiner Mutter der Zeitpunkt seiner Geburt maßgebend.

Ist ein Ehegatte auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden, so ist der vor der Ehelich-erklärung verstorbene Elternteil mit dem Namen anzugeben, den er im Zeitpunkt seines Todes führte.

5. Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson an Kindes Statt angenommen worden, so sind nur die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters an Kindes Statt angenommen worden, so sind beide Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt maßgebend.“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Nummern 1 bis 7 einzutragenden Angaben ergeben sich regelmäßig aus der Geburtsurkunde.“

27. § 233 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Absätze 2 bis 4 tritt folgender neuer Absatz 2:

„(2) Ist ein Ehegatte

1. ehelich oder für ehelich erklärt und führt er einen anderen Familiennamen als sein Vater,
2. nichtehelich und führt er einen anderen Familiennamen als seine Mutter,
3. an Kindes Statt angenommen und führt er einen anderen Familiennamen als der Annehmende, so ist die abweichende Namensführung in Spalte 10 zu erläutern. Ergeben sich hierzu erforderlichen Angaben nicht aus den von den Ehegatten vorgelegten Unterlagen, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt durch eigene Ermittlungen aufzuklären.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

28. § 238 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

1. die gemeinsamen ehelich geborenen Kinder der Ehegatten,
2. die durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten.“

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für Kinder einer früheren Ehe derselben Ehegatten, wenn für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt wurde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Kind, dessen Geburt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, durch nachfolgende Ehe ehelich geworden, so wird das Kind erst dann in Spalte 9 eingetragen, wenn die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet und ist für die Legitimation

1. deutsches Recht maßgebend, so hat der Standesbeamte das Kind in Spalte 9 einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung der Legitimation in das Geburtenbuch vorliegen (§ 291 Abs. 1),

2. ausländisches Recht in Betracht zu ziehen, so hat der Standesbeamte zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation in das Familienbuch einzutragen ist.“

tragen ist (§ 25 Abs. 2 a). Der Vorlage an das Amtsgericht, die über die Aufsichtsbehörde zu leiten ist, sind beizufügen

- a) der Geburtsnachweis des Kindes,
- b) die Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern des Kindes mit einem Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Eltern,
- c) die nach dem Heimatrecht des Vaters für die Legitimation außerdem erforderlichen Unterlagen (§ 180).

Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte das Kind in Spalte 9 einzutragen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3 a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist in Spalte 9 rechts auf den gerichtlichen Bestätigungsbeschuß hinzuweisen; ein Vermerk dieser Art lautet z. B.:

„Bestätigungsbeschuß AG Bonn vom 15. Juli 1961 (4/VII — 390). Den . . . . Der Standesbeamte N.“

Ist zum Geburtseintrag ein Sperrvermerk (§ 68) eingetragen, so ist hinter der Unterschrift des Standesbeamten das Wort „Sperrvermerk“ einzutragen und zu unterstreichen.“

- e) In Absatz 4 Nr. 2 wird nach Buchstabe a) eingefügt:  
„b) wenn für das Kind eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102).“

Der Text des bisherigen Buchstabens b) wird Buchstabe c).

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Nach Eintragung eines Vermerks nach Absatz 1 Satz 2 in Spalte 9 links über die Geburt eines Kindes, die im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, hat der Standesbeamte einen Hinweis oder eine Mitteilung nach § 245 Abs. 3 Nr. 2 zu machen.“

29. § 239 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß eine der in § 238 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes in das Familienbuch nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen; das gleiche gilt, wenn sich die Nichtehelichkeit des Kindes daraus ergibt, daß der Geburtseintrag des Kindes berichtigt, der Mann für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder sein Tod verspätet beurkundet worden ist.“

b) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich hat der Standesbeamte zu prüfen, ob eine Folgeberichtigung nach § 119 a zu veranlassen ist.“

30. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 74, 76, 78 und 125 a)“

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Wirkt eine Änderung oder Feststellung nach Absatz 1 Nr. 2 oder 5 auf den Tag der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurück, so ist ein neues Familienbuch anzulegen, in dem nur die geänderten Tatsachen zu vermerken sind; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Ehegatten und seinen Eltern, z. B. die nachträgliche Eintragung des Vaters eines nichtehelichen Ehegatten. § 395 Abs. 4 und 4a ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Ist die Geburt des Ehegatten“ durch die Worte „Hat sich

der Name eines Ehegatten geändert und ist seine Geburt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nr. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Sofern ein Vermerk über die Wiederaufnahme des Mädchennamens oder die Untersagung der Weiterführung des Ehenamens der Frau eingetragen wurde, ist außerdem nach § 215 Abs. 5 Nr. 6 zu verfahren.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erkennt der Standesbeamte, der einen Vermerk in Spalte 10 des Familienbuches eingetragen hat, daß auch in das Familienbuch einer früheren Ehe oder in ein anderes Personenstandsbuch ein Vermerk oder ein Randvermerk eingetragen werden muß, so hat er ihn einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Personenstandsbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ferner hat er zu prüfen, ob eine Folgeberichtigung nach § 119 a zu veranlassen ist.“

31. In § 268 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Mädchennamen seiner Mutter“ durch die Worte „den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt“ ersetzt.

32. In § 283 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 bis 7 folgende Fassung:

2. den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht (§ 285),
3. die Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht (§ 286),
4. die Anerkennung der Mutterschaft (§ 287),
5. das Nichtbestehen der Vaterschaft und die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 288 und 288 a),
6. jede Änderung des Personenstandes oder des Namens des Kindes (§§ 289 bis 292, 293 b, 294 bis 310, 316 bis 318),
7. die Namenserteilung (§§ 292 a, 293 und 293 a),“

33. § 285 erhält folgende Fassung:

§ 285

Randvermerk über den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Der Vater eines nichtehelichen Kindes wird am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt, sobald seine Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes erforderlich. Die Zustimmung des Kindes (§ 373) und seines gesetzlichen Vertreters sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden (§ 374) können bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungs-erklärung erteilt werden; die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine öffentlich beurkundete Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, oder beurkundet er eine solche Erklärung selbst (§ 372), so hat er den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn die Anerkennung wirksam ist. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Vater Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf Tag und Ort der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags des Vaters hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Vater des Kindes ist der Kaufmann Hugo Fuchs, wohnhaft im Nürnberg, Frankfurter Straße 217, geboren am 24. Mai 1928 in Weimar (St.Amt Weimar Nr. 884/1928). Er hat die Vaterschaft am 10. Juli 1970 vor dem Standesbeamten in Koblenz anerkannt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(3) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt wird, so hat er den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Vater des Kindes ist der Vertreter Max Reinecke, wohnhaft in Goslar, Berliner Straße 86, geboren am 1. Juni 1939 in Stettin (St.Amt Stettin I Nr. 324-1939). Seine Vaterschaft wurde am 1. August 1970 durch das AG Goslar (R 19/1970) rechtskräftig festgestellt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(4) Ist der Anerkennende ausländischer Staatsangehöriger, so ist nach § 286 zu verfahren.

(5) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82).
2. dem zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102 Abs. 2),
3. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurdokumenten bestehen (z. B. Schweiz — § 118 — Luxemburg — § 118 a —), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten.

(6) Der Standesbeamte hat ferner die Eintragung des Randvermerks dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Vaters beurkundet hat; ist die Geburt des Vaters nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so hat er die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu machen. Die Mitteilung soll enthalten

1. Vor- und Familiennamen des Vaters des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
2. Vor- und Familiennamen des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
3. den Tag, an dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde, mit Angabe der Stelle, von der die Anerkennungserklärung beurkundet wurde oder des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat.

Für die Mitteilung ist Karton 7 c — 170 DIN 6732 im Format DIN A 5 quer zu verwenden; sie ist verschlossen zu versenden.

(7) Für die Eintragung eines Randvermerks über den Vater eines nichtehelichen Kindes, der vor dem 1. Juli 1970 in einer öffentlichen Urkunde — auch in der Form einer geheimen Urkunde — seine Vaterschaft anerkannt oder sich in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet hat, gilt — soweit darüber ein Randvermerk nach den bis zum 30. Juni 1970 geltenden Vorschriften noch nicht eingetragen worden ist — folgendes:

1. Der Standesbeamte hat den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn das Kind, der Vater, dessen Erben oder die Mutter dies beantragen.
2. Der Standesbeamte hat den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes vom Amts wegen zu vermerken, wenn zu dem Geburtseintrag aus anderem Anlaß ein Randvermerk eingetragen oder wenn für das Kind eine Personenstandsurdokument — ausgenommen ein Geburtsschein — ausgestellt werden soll.
3. Absatz 4 und 5 sind zu beachten.
4. Ein Randvermerk ist nicht einzutragen, wenn am 1. Juli 1970 sowohl der Vater als auch die Mutter und das Kind verstorben sind.

Gleiches gilt, wenn vor dem 1. Juli 1970 in einer rechtskräftigen Entscheidung ein Mann zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuches verurteilt worden ist oder im Verfahren nach § 640 der Zivilprozeßordnung festgestellt wurde, daß ein Mann der Vater des nichtehelichen Kindes ist.“

34. § 286 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und ist die Eintragung des Sachverhalts am Rande des Geburtseintrags des Kindes von einem Beteiligten (§ 285 Abs. 1) beantragt“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.

35. § 287 erhält folgende Fassung:

#### „§ 287

Randvermerk über Anerkennung der Mutterschaft

(1) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem nichtehelichen Kind darf nur auf Antrag der Mutter oder des Kindes oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes am Rande des Geburtseintrags vermerkt werden, wenn geltend gemacht wird, daß die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und wenn das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine öffentlich beurkundete Erklärung, durch welche die Mutterschaft anerkannt wird, oder beurkundet er eine solche Erklärung selbst (§ 378), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn dies beantragt wird.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Journalistin Marion Dupont, wohnhaft in Aachen, Marktplatz 4, französische Staatsangehörige, hat am 25. September 1965 vor dem Standesbeamten in Aachen die Mutterschaft zu dem Kind anerkannt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 286 Abs. 9 entsprechend.“

36. § 288 erhält folgende Fassung:

#### „§ 288

Randvermerk über Nichtbestehen der Vaterschaft

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, aus der sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskräftiges Urteil des AG Bonn vom 24. August 1970 (II R 6/1970) ist festgestellt, daß der Autoschlosser Max Müller nicht der Vater des Kindes ist.“

Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 285 Abs. 5; ändert sich der Name des Kindes, so gilt auch § 319 Abs. 3 und 4. Ist jedoch zu dem Geburtseintrag bereits ein Randvermerk über die Legitimation durch Eheschließung (§ 291), die Legitimation durch Ehelicherklärung (§ 292) oder die Namenserteilung durch den Vater (§ 293) eingetragen, so ergeben sich die weiteren Aufgaben aus § 291 Abs. 7, § 292 Abs. 4 oder § 293 Abs. 5.

37. Nach § 288 wird folgender § 288 a eingefügt:

#### „§ 288 a

Randvermerk über Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine gerichtliche Berichtigungsanordnung (§ 78) oder eine rechtskräftige

gerichtliche Entscheidung, durch welche die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft festgestellt wird, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Urteil des AG Braunschweig vom 10. September 1970 (K 22/1970) ist festgestellt, daß die Anerkennung der Vaterschaft durch den Mechaniker Fritz Kinz unwirksam ist.“

Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintrag des Randvermerks gilt § 285 Abs. 5; ändert sich der Name des Kindes, so gilt auch § 319 Abs. 3 und 4. Ist jedoch zu dem Geburtseintrag bereits ein Randvermerk über die Legitimation durch Eheschließung (§ 291) oder die Namenserteilung durch den Vater (§ 293) eingetragen, so ergeben sich die weiteren Aufgaben aus § 291 Abs. 7 oder § 293 Abs. 5.

(3) Von den sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Mitteilungen kann abgesehen werden, wenn der Vater des Kindes eine neue Anerkennungserklärung abgegeben hat. Wird die erneute Anerkennung jedoch nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung wirksam, so sind alsdann die Mitteilungen zu machen.

### 38. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Randvermerk über die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung der Eltern darf zum Geburtseintrag des Kindes erst eingetragen werden, wenn die Vaterschaft des Mannes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Vater noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen. Die Eintragung ist ohne diese Voraussetzungen zulässig, wenn sich die Legitimation nach ausländischem Recht bestimmt und nach diesem Recht die Rechtswirkungen der Legitimation ohne vorherige Anerkennung oder rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden können; hierbei ist Absatz 3 zu beachten.“

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 202), daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist für die Legitimation die Anwendung deutschen Rechts maßgebend, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Im Randvermerk ist auf den Heiratseintrag und den Führungs-ort des Familienbuches der Eltern des Kindes hinzuweisen; falls dies nicht sofort geschehen kann, ist später ein Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1970 die Ehe geschlossen (St. Amt Osnabrück Nr. 591/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Das Familienbuch wird beim St. Amt Osnabrück geführt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(3) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 202), daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so hat der Standesbeamte zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation in das Familienbuch einzutragen ist (§ 25 Abs. 2 a). Der Vorlage an das Amtsgericht, die über die Aufsichtsbehörde zu leiten ist, sind beizufügen

1. der Geburtsnachweis des Kindes,
2. die Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern des Kindes mit einem Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Eltern,
3. die nach dem Heimatrecht des Vaters für die Legitimation außerdem erforderlichen Unterlagen (§ 180).

Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Randvermerk lautet z. B.

a) wenn der Vater am Rande des Geburtseintrags bereits vermerkt ist:

„Die Eltern des Kindes haben am 25. Juli 1970 die Ehe geschlossen (St. Amt Wiedenbrück Nr. 76/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Eingetragen auf Grund des rechtskr. Beschlusses des AG Wiedenbrück vom 4. August 1970 (III S 19/1970). Das Familienbuch wird beim St. Amt Wiedenbrück geführt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

b) wenn der Vater am Rande des Geburtseintrags noch nicht vermerkt ist (Absatz 1 Satz 2):

„Die Mutter des Kindes hat mit dem Maurer Giovanni Groce, katholisch, wohnhaft in Duisburg, Hafenanlage 246, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Mai 1940 in Mailand, am 10. August 1970 die Ehe geschlossen (St. Amt Duisburg Nr. 644/1970). Das Kind ist dadurch ehelich geworden. Eingetragen auf Grund des rechtskr. Beschlusses des AG Duisburg vom 2. September 1970 (X 186/1970). Das Familienbuch wird beim St. Amt Duisburg geführt.“

Den . . . Der Standesbeamte N.“

Ist in dem Beschuß des Amtsgerichts für den Vater eine ausländische Staatsangehörigkeit angegeben, so ist sie in dem Randvermerk zu erwähnen.“

b) In Absatz 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„5. wenn für das Kind eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102),“

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) In Absatz 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1) oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist (§ 288 a Abs. 1), so folgt daraus, daß die Legitimation von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gelten Absatz 4 und § 294 Abs. 4; bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft kann § 288 a Abs. 3 entsprechend angewandt werden.“

### 39. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „seines Vaters“ die Worte „oder auf seinen eigenen Antrag“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine wirksame Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die das Kind für ehelich erklärt worden ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; ist der Vater des Kindes noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen.“

Der Randvermerk lautet z. B.

1. wenn das Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt worden ist:

„Durch Verfügung des VormG Gießen vom 4. Oktober 1970 (X 6/1970) ist das Kind auf Antrag seines Vaters mit Wirkung vom 10. Oktober 1970 für ehelich erklärt worden.“

Den . . . Der Standesbeamte N.“

2. wenn das Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt worden ist:

„Durch Verfügung des VormG Essen vom 10. Oktober 1970 (II/24/1970) ist das Kind auf seinen Antrag mit Wirkung vom 10. Oktober 1970 für ehelich erklärt worden.

Den . . . Der Standesbeamte N.“

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1), so folgt daraus, daß die Ehelicherklärung von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3.

(5) Die Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 a) hat auf die Wirksamkeit der Ehelicherklärung keinen Einfluß.“

40. Nach § 292 wird folgender § 292 a eingefügt:

#### „§ 292 a

Randvermerk über Namenserteilung an die Mutter eines für ehelich erklärten Kindes

(1) Ist ein nichteheliches Kind nach dem Tode des Vaters für ehelich erklärt worden, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag den Namen des Vaters zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die Erteilung des Namens ist ausgeschlossen, wenn sich die Mutter nach dem Tode des Vaters verheiratet hat.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt der Mutter eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die der Mutter der Name des Vaters des Kindes erteilt wird, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Köln vom 10. September 1970 (XI 24/1970) ist der Nebengenannten der Familienname „Schmittchen“ erteilt worden. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 292 Abs. 3 Satz 1; ferner hat der Standesbeamte den zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrscentralregister eine Mitteilung zu machen (§ 101). Ist die Mutter des nichtehelichen Kindes nicht verheiratet gewesen, so hat der Standesbeamte den sie betreffenden Eintrag in Spalte 9 des Familienbuches ihrer Eltern zu ergänzen (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ist sie verheiratet gewesen, so hat er § 320 zu beachten.“

41. § 293 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Randvermerk über Namenserteilung durch Erklärung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die der Ehemann der Mutter oder der Vater des Kindes ihm seinen Familiennamen erteilt (§ 379), und ist die Namenserteilung wirksam, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“

Der Randvermerk lautet z. B.:

1. wenn der Ehemann der Mutter dem Kinde seinen Namen erteilt hat:

„Der Ehemann der Mutter hat dem Kind durch Erklärung vom . . . mit Wirkung vom . . . seinen Familiennamen Weber erteilt.

Den . . . Der Standesbeamte N.“

2. wenn der Vater dem Kinde seinen Namen erteilt hat:

„Der Vater hat dem Kind durch Erklärung vom . . . mit Wirkung vom . . . seinen Familiennamen erteilt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Vater des Kindes noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen.“

- c) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3.“

- d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Wird zu dem Geburtseintrag später ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 288 Abs. 1) oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist (§ 288 a Abs. 1), so folgt daraus, daß eine Namenserteilung durch den Vater des Kindes von Anfang an unwirksam war und daß dadurch der Familienname des Kindes nicht geändert worden ist. Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt Absatz 3; bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft kann § 288 a Abs. 3 entsprechend angewandt werden.“

42. Nach § 293 werden folgende §§ 293 a und 293 b eingefügt:

#### „§ 293 a

Randvermerk über Namenserteilung durch Verfügung

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, das vor dem 1. Juli 1970 geboren ist, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die dem Kind auf seinen Antrag der Ehenname der Mutter erteilt wird, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Rastatt vom 15. Juli 1970 (X 24/1970) ist dem Kinde der Ehenname seiner Mutter „Fahlmeier“ erteilt worden. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Für die weiteren Arbeiten nach Eintragung des Randvermerks gilt § 293 Abs. 3.“

#### „§ 293 b

Randvermerk über Erwerb des Mädchennamens der Mutter durch ein nichteheliches Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet oder der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk eingetragen hat, aus dem sich die Nichtehelichkeit ergibt, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 5 Nr. 6, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß die Mutter des Kindes nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder erhalten hat und erstreckt sich diese Namensänderung auf das Kind, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Nachdem die Mutter des Kindes auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen mit Wirkung vom 26. Oktober 1970 wieder erhalten hat, führt das Kind den Familiennamen „Henrichs“. (Begl.Abschr. aus dem Fam.Buch Schwarz/Henrichs. Führungsstadt Hameln.)

Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet oder der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk eingetragen hat, aus dem sich die Nichtehelichkeit ergibt, eine Erklärung entgegen, durch die das Kind den Mädchennamen seiner Mutter annimmt (§ 379 a), den diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat durch Erklärung vom 4. November 1970 vor dem unterzeichneten Standesbeamten den Mädchenamen der Mutter „Hilbrich“ angenommen. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 293 Abs. 3.“

43. § 294 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Satz in dem Beispiel für den Randvermerk folgende Fassung:

„Durch das am 28. September 1970 rechtskr. gewordene Urteil des AG Kassel (R 201/70) ist festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Schreinermeisters Karl Hobel ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Ist das Kind nichtehelich, so erhält es, wenn es

1. vor dem 1. Juli 1970 geboren ist, den Familienamen, den seine Mutter vor ihrer Verheiratung.

2. nach dem 30. Juni 1970 geboren ist, den Familienamen, den seine Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführt hat.“

44. § 297 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einem Gericht oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. der Annehmende keine Abkömmlinge hat, jedoch steht das Vorhandensein weiterer Abkömmlinge der Annahme eines nichtehelichen Kindes an Kindes Statt durch den Vater oder die Mutter nicht entgegen.“

c) In Absatz 5 Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

45. § 298 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Führt das Kind den Ehenamen seiner Wahlmutter und erhält diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften wieder ihren Mädchenamen, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Mädchenamen der Frau annehmen (§ 380 a).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kind darf dem neuen Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Der Adoptivname und der frühere Familiename werden durch Bindestrich miteinander verbunden.“

46. § 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das an Kindes Statt angenommen wurde, eine Erklärung entgegen, daß dieses Kind seinem durch die Adoption erworbenen Familiennamen seinen früheren Familiennamen rechtmäßig hinzugefügt hat (§ 380), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“

b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 1:

„(2) Die Entgegennahme der Erklärung über die Hinzufügung des früheren Namens zum Adoptivnamen ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen.“

Die bisherigen Sätze werden Satz 2 und 3.

47. Nach § 304 wird folgender § 304 a eingefügt:

„§ 304 a

Randvermerk über Erwerb des Mädchenamens der Annehmenden durch ein an Kindes Statt angenommenes Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das von einer Frau an Kindes Statt angenommen wurde und deren Ehenamen erhalten hat, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 5 Nr. 6, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß die Annehmende nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften ihren Mädchenamen wieder erhalten hat und erstreckt sich diese Namensänderung auf das Kind, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Nachdem die Annehmende auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften ihren Mädchenamen mit Wirkung vom 11. November 1970 wieder erhalten hat, führt das Kind den Familiennamen „Schneiders“. (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Schneiders-Ulrichsen, Führungsstadt Hildesheim).

Den . . . Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das von einer Frau an Kindes Statt angenommen wurde und deren Ehenamen erhalten hat, eine Erklärung entgegen, durch die das Kind den Mädchenamen der Annehmenden annimmt (§ 380 a), den diese nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der ehrenrechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat durch Erklärung vom 3. November 1970 vor dem Standesbeamten in Erlangen den Mädchenamen der Annehmenden „Neumann“ angenommen. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 304 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 304 Abs. 3.“

48. § 320 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Namenserteilung (§§ 292 a, 293 und 293 a) oder bei Erwerb des Mädchenamens der Frau durch ein nichteheliches oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind (§§ 293 b und 304 a).“

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„12. bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (§§ 285 und 286), bei Nichtbestehen der Vaterschaft (§ 288) oder bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 a).“

49. § 323 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Testamente und Erbverträge sowie über nichteheliche Kinder“

b) In Absatz 1 werden die Worte „Richter oder“ gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Erhält der Standesbeamte die Mitteilung, daß ein Mann, dessen Geburt er beurkundet hat, ein nichteheliches Kind hat (§ 285 Abs. 6), so hat er diese Mitteilung wie eine Verwahrungsmitteilung zu behandeln und sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 6 zu verfahren.“

50. An § 324 wird folgender Absatz angefügt:

(5) Stellt der Standesbeamte bei der Eintragung eines Hinweises am unteren Rande des Geburtseintrags über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, daß eine Mitteilung über ein nichteheliches Kind des Verstorbenen (§ 323 Abs. 7) vorliegt, so hat er, wenn außerdem

1. eine Verwaltungsnachricht vorliegt, in der Mitteilung nach Absatz 1 auf das Vorhandensein des nichtehelichen Kindes hinzuweisen;
2. keine Verwaltungsnachricht vorliegt, dem zuständigen Nachlaßgericht eine Mitteilung nach Absatz 1 zu machen; sie kann mit einer Mitteilung nach § 355 verbunden werden. Im übrigen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

51. § 367 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Wird die Erklärung nicht von dem für ihre Entgegnahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.“

52. § 368 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
„In die Erklärung nach Absatz 1 sind auch Vornamen, Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburteintrags von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern der Frau anzugeben, die den Ehenamen der Frau führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- b) in Absatz 8 werden
  - aa) am Schluße des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3.“
  - bb) am Schlusses des Satzes 2 die Worte „Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

53. § 369 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„In die Erklärung nach Absatz 1 sind auch Vornamen, Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburteintrags von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern der Frau anzugeben, die den Ehenamen der Frau führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- b) In Absatz 5 werden
  - aa) Am Schluße des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3.“
  - bb) am Schluße des Satzes 2 die Worte „Nr. 2 bis 5“ durch die Worte „Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

54. In § 370 wird am Schluße des Absatzes 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes der Frau, das den Ehenamen der Frau führt, gelten § 293 b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3.“

55. Die §§ 371 bis 375 erhalten folgende Fassung:

### § 371

#### Zuständigkeit zur Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht an-

erkannt wird, und die hierzu erforderliche Zustimmungserklärung des Kindes können beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Amtsgerichten,
3. den Notaren,
4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den zu Beurkundungen ermächtigten Beamten der Auslandsvertretungen,
6. den Prozeßgerichten, bei denen ein Vaterschaftsprozeß anhängig ist.“

### „§ 372

#### Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht durch den Standesbeamten

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird, ist vom Standesbeamten nicht am Rande des Geburteintrags des Kindes, sondern in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift soll enthalten

1. über den Anerkennenden die Vornamen und den Familiennamen, den Beruf, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Standesamt und Nummer des Geburteintrags oder die entsprechende Bezeichnung einer nichtstandesamtlichen Urkunde, die Staatsangehörigkeit sowie im Fall des Einverständnisses des Anerkennenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (§ 64 Abs. 1),
2. über das Kind die Vornamen und den Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Standesamt und Nummer des Geburteintrags oder die entsprechende Bezeichnung einer nichtstandesamtlichen Urkunde, die Staatsangehörigkeit,
3. über die Mutter des Kindes die Vornamen und den Familiennamen, gegebenenfalls mit Angabe des Mädchennamens (§ 57 Abs. 8), Wohnort und Staatsangehörigkeit,
4. die Erklärung des Anerkennenden, daß er die Vaterschaft zu dem Kind anerkenne,
5. die Unterschrift des Anerkennenden sowie die Unterschrift des Standesbeamten; sie ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Für die Eintragung akademischer Grade gilt § 63 Abs. 1. An Stelle der Staatsangehörigkeit ist gegebenenfalls staatenlos oder die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1), Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 bis 4) anzugeben.

(2) Bei der Beurkundung der Anerkennungserklärung soll der Standesbeamte die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse nicht nachprüfen. Er soll vor der Beurkundung den Anerkennenden über die rechtlichen Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht belehren. Über die Belehrung ist ein Vermerk für die Akten aufzunehmen.

(3) Ist die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so ist eine weitere Anerkennung unwirksam.

(4) Die Anerkennungserklärung kann

1. von einem voll Geschäftsfähigen nur von diesem selbst,
2. von einem beschränkt Geschäftsfähigen nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 374),
3. für einen Geschäftsunfähigen nur von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter kann die Anerkennungserklärung nicht abgeben.

(5) Die Anerkennungserklärung darf nicht an eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung geknüpft sein. Sie kann schon vor der Geburt abgegeben werden.

(6) Wird die Anerkennungserklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden; § 84 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Je eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung ist auch dem Kind und der Mutter des Kindes zu übersenden; ist das Kind nicht voll geschäftsfähig, so ist die für das Kind bestimmte Abschrift dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (§ 152) zu übersenden.

(7) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 285 Abs. 2, 5 und 6. Erhält der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin (West) für ein nichteheliches Kind, dessen Geburt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, beglaubigte Abschriften der Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt ist, oder eine beglaubigte Entscheidung, durch welche die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt wird, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 285 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6."

#### „§ 373

##### Beurkundung der Zustimmungserklärung des Kindes durch den Standesbeamten

(1) Die Zustimmung des Kindes zur Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird, ist vom Standesbeamten nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes, sondern in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Zustimmungserklärung kann

1. für ein geschäftsunfähiges oder noch nicht achtzehn Jahre altes Kind nur von seinem gesetzlichen Vertreter (§ 152 Abs. 5).
2. von einem beschränkt geschäftsfähigen Kind über achtzehn Jahren nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 152).
3. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst

abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter kann die Zustimmungserklärung nicht abgeben.

(4) Die Zustimmung des Kindes muß bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erteilt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(5) Wird die Zustimmungserklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der beurkundende Standesbeamte im Einverständnis mit dem Erklärenden eine beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden."

#### „§ 374

##### Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anerkennungserklärung und zur Zustimmungs- erklärung des Kindes

(1) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Erklärung durch welche

1. die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach deutschem Recht anerkannt wird (§ 372 Abs. 4 Nr. 2),

2. die Zustimmung des Kindes zur Anerkennungserklärung erteilt wird (§ 373 Abs. 2 Nr. 2),

ist in öffentlich beglaubiger Form abzugeben. Sie kann von den in § 371 genannten Stellen beglaubigt werden. Wird die Zustimmung von einem Beamten oder Angestellten eines Jugendamtes erteilt, dem die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder Vormunds nach § 37 Satz 2 JWG übertragen worden sind, so bedarf sie keiner öffentlichen Beglaubigung, wenn sie die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllt. Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Zustimmung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und dem Zustimmenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(2) Die Zustimmung kann nur von dem gesetzlichen Vertreter selbst erklärt werden. Ein Bevollmächtigter kann die Zustimmung nicht erklären.

(3) Die Zustimmung zur Anerkennungserklärung und zur Zustimmungserklärung des Kindes müssen bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erklärt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

(4) Im übrigen ist § 373 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden; das Einverständnis des Erklärenden ist nicht erforderlich."

#### „§ 375

##### Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Die Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht wirkt für und gegen alle.

(2) Die Anerkennung ist nur dann unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 371 bis 374 nicht genügt oder wenn sie angefochten und rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Sind seit der Eintragung des Randvermerks über den Vater in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß die Erfordernisse der §§ 371 bis 374 nicht vorgelegen haben."

#### 56. In § 377 Abs. 8 werden

- a) in Satz 2 die Worte „Abschrift in doppelter Ausfertigung“ durch die Worte „beglaubigte Abschrift“ ersetzt,
- b) Satz 3 gestrichen.

#### 57. § 379 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Namenserteilung durch Erklärung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Ehemann der Mutter oder der Vater eines nichtehelichen Kindes kann dem Kinde, das den Mädchennamen seiner Mutter führt oder das mit seiner Geburt oder durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts den Ehenamen seiner Mutter erhalten hat, seinen Familiennamen erteilen. Die Erklärung bedarf der Einwilligung des Kindes und der Mutter.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Einwilligung kann

1. für ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem minderjährigen Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem volljährigen Kind nur von diesem selbst erteilt werden.“

- d) In Absatz 3 wird Nummer 2 gestrichen und Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Wird die Einwilligung oder die Zustimmung zur Einwilligung des Kindes von einem Beamten oder Angestellten eines Jugendamtes erteilt, dem die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder Vormunds nach § 37 Satz 2 JWG übertragen worden ist, so bedarf sie keiner öffentlichen Beglaubigung, wenn sie die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllt.“

- e) In Absatz 4 tritt an die Stelle der bisherigen Nummern 2 und 3 folgende neue Nummer 2:

„2. nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin (West).“

- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die Erklärung über die Namenserteilung und die erforderlichen Einwilligungen nicht von dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt, so sind ihm beglaubigte Abschriften zu übersenden. Bei Übersendung der beglaubigten Abschriften an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) gilt § 83 Satz 2 und 3 entsprechend.“

- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Namenserteilung ist unwiderruflich; sie ist nur einmal möglich. Wird nach der Namenserteilung die Ehe für nichtig erklärt, so ist § 293 Abs. 4 zu beachten; ergibt sich später, daß der am Rande des Geburtseintrags vermerkte Mann nicht der Vater des Kindes oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, so ist § 293 Abs. 5 zu beachten.“

58. Nach § 379 wird folgender § 379 a eingefügt:

#### „§ 379 a

##### Erwerb des Mädchennamens der Mutter durch ein nichteheliches Kind

- (1) Ein nichteheliches Kind, das mit der Geburt oder durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts den Ehenamen seiner Mutter erhalten und das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Erklärung den Mädchennamen seiner Mutter annehmen, wenn diese ihn nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem Kind, welches das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 293 b Abs. 2. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 293 b Abs. 3 ergebenden Mitteilungen nach § 293 Abs. 3 Nr. 3 bis 6.“

59. § 380 erhält folgende Fassung:

#### „§ 380

##### Hinzufügung des früheren Familiennamens zum Adoptivnamen

- (1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf dem durch die Annahme erworbenen Familiennamen durch

Erklärung seinen früheren Familiennamen hinzufügen; sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein geschäftsunfähiges Kind nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem beschränkt geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamtes nicht möglich.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 304. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 304 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 und Absatz 4.“

60. Nach § 380 wird folgender § 380 a eingefügt:

#### „§ 380 a

##### Erwerb des Mädchennamens der Annehmenden durch ein an Kindes Statt angenommenes Kind

(1) Ein von einer Frau an Kindes Statt angenommenes Kind, das den Ehenamen der Annehmenden führt und das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Erklärung den Mädchennamen der Annehmenden annehmen, wenn diese ihn nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat.

(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. von einem Kind, welches das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamtes nicht möglich.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 304 a Abs. 2. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 304 a Abs. 3 ergebenden Mitteilungspflichten nach § 304 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.“

61. Im übrigen werden in der DA folgende Sammelberichtigungen vorgenommen:

- a) Das Wort „unehelich“ wird durch das Wort „nichtehelich“ ersetzt.
- b) Das Wort „Unehelichkeit“ wird durch das Wort „Nichtehelichkeit“ ersetzt.
- c) Das Wort „Vaterschaftsanerkenntnis“ wird durch die Worte „Anerkennung der Vaterschaft“ ersetzt.
- d) Das Wort „Mutterschaftsanerkenntnis“ wird durch die Worte „Anerkennung der Mutterschaft“ ersetzt.
- e) Das Wort „Ehelichkeitsklärung“ wird durch das Wort „Ehelicherklärung“ ersetzt.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.